

Beschlussvorlage 2018/0592



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kämmerer	Peter Lösch

Beratung	Datum		
Haupt- und Kulturausschuss	10.04.2018	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	24.04.2018	Entscheidung	öffentlich
Betreff			
Änderung FERS Förderprogramm für Energie- und Ressourcen-Sparmaßnahmen			

Sachverhalt:

Unter 5.11 von FERS werden auch Zisternen gefördert.

Durch Anträge aus dem Bereich An den Drei Linden wurden wir darauf aufmerksam, dass die bisherige Regelung in Bezug auf die Förderung von Zisternen zu Problemen führt. Eine Oberflächenstruktur mit schlechten Versickerungswerten und das Trennsystem machen eine Änderung von 5.11. von FERS erforderlich. Durch diese Änderung können mehr Bürger in den Genuss einer Förderung beim Einbau einer Zisterne kommen.

Nr. 5.11. soll folgende Regelung erhalten:

5.11.1. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Bau einer Regenwasserzisterne mit einem Mindestrückhaltevolumen von 2,5 m³ und einer fachgerechten Versickerung. Mindestens 75 % der versiegelten Fläche des Grundstücks muss an die Zisterne angeschlossen sein, oder fachgerecht auf dem Grundstück versickern. ~~Ein Ablauf aus der Zisterne darf nur über eine Brauchwassernutzung erfolgen, ansonsten ist der Überlauf fachgerecht zu versickern.~~ In Baugebieten, in denen durch Satzung der Bau von Zisternen vorgeschrieben ist, erfolgt keine Förderung. Die Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang bleiben durch die Förderung unberührt.

5.11.2. Wie hoch ist die Förderung?

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 10 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Ablauf aus der Zisterne über eine Brauchwassernutzung erfolgt und/oder der Überlauf fachgerecht versickert wird, höchstens jedoch 500 Euro.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 7 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Ablauf aus der Zisterne über eine Brauchwassernutzung erfolgt und der Überlauf in die öffentliche Kanalisation erfolgt, höchstens jedoch 350 Euro.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 4 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Überlauf in die öffentliche Kanalisation erfolgt, höchstens jedoch 200 Euro.

5.11.3. Antragstellung

Die Antragstellung für den Bau einer Zisterne erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular 5.11 vollständig ausgefüllt
 - Kopie aller Rechnungen der Maßnahme mit Angabe der Objektadresse, Leistungsumfang, Zeitraum der Leistungserbringung bzw. Kaufdatum, ggf. Lohnkostenanteil sowie Steuernummer
 - Berechnung der versiegelten Fläche des Grundstückes
 - Je nach Umfang der beigefügten Bestätigung:
 - Zisterne dient der Brauchwassernutzung
 - Überlauf wird fachgerecht versickert
 - Überlauf erfolgt in die Kanalisation
- kann die jeweilige Förderung zum Tragen kommen.

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

Der gesamte Wortlaut des geänderten FERS ist der Anlage zu entnehmen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Änderung des Förderprogramms **Energie- und Ressourcen-Sparmaßnahmen (FERS)** in der vorgelegten Form zu.

Anlagen:

Förderprogramm Energie- und Ressourcen- Sparmaßnahmen ab Mai 2018